

## SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der  
Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG- (BayRS 753-7-I), zuletzt geandert durch Gesetz vom 07. Juli 1989 (GVBl. S. 343) und des Art. 2 des Bay. Kommunalabgabengesetzes (KAG) -BayRS 2024-1-1-, zuletzt geandert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) erlasst die Gemeinde Kollnburg folgende

## SATZUNG

FUR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWALZUNG DER  
ABWASSERABGABE

### § 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Kollnburg erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

### § 2 Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### § 3 Entstehen und Falligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am **20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr**, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fallig.

### § 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner

§5  
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der **30. Juni** des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist

§6  
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

|                    |       |
|--------------------|-------|
| ab 01. Januar 1981 | 6 DM  |
| ab 01. Januar 1982 | 9 DM  |
| ab 01. Januar 1983 | 12 DM |
| ab 01. Januar 1984 | 15 DM |
| ab 01. Januar 1985 | 18 DM |
| ab 01. Januar 1986 | 20 DM |
| ab 01. Januar 1991 | 25 DM |
| ab 01. Januar 1993 | 30 DM |
| ab 01. Januar 1997 | 35 DM |

im Jahr.

§7  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft -
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Februar 1982 außer Kraft -